

## Satzung

### Präambel

Officium et Humanitas fühlt sich den Geboten der Verantwortung und Toleranz gegenüber allen Menschen verpflichtet. Dabei steht für die Mitglieder die Hilfe für in Not Geratene und Benachteiligte im Vordergrund. Anlaß, Art und Weise der Hilfe werden von den Vereinsmitgliedern gemeinsam getragen.

Officium et Humanitas will Wertmaßstäbe setzen und vermitteln, indem der Verein sich an Menschlichkeit und Aufrichtigkeit sowie an Menschen- und Bürgerrechten und -pflichten orientiert. In diesem Sinne strebt der Verein eine Balance zwischen Leistungsorientierung und sozialer Verantwortung innerhalb der Gesellschaft an.

### 1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Officium et Humanitas“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- b) Sitz des Vereins ist Rastatt.

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Intensivierung von Menschlichkeit im Denken und Handeln unserer Gesellschaft.

Der Verein versucht, Fehlentwicklungen und Mißstände in unserer Gesellschaft zu erkennen, verantwortungsbewußt aufzugreifen sowie Perspektiven und Lösungsalternativen zu ihrer Überwindung zu entwickeln. Auf diesem Wege soll ein Bewußtsein für eine humane Lebenswelt, orientiert am Prinzip der Nachhaltigkeit, geschaffen werden.

Dies wird vornehmlich durch die Veranstaltung von Diskussionsforen, Vortragsrunden, Ausstellungen und durch Hilfsbereitschaft gegenüber in Not geratenen und benachteiligten Mitmenschen in Form karitativer Projekte angestrebt.

### 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

## 5. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- b) Die Neuaufnahme erfolgt grundsätzlich ohne Abstimmung (Abstimmungsverfahren: s. Gliederungspunkt 5 c) auf Vorschlag eines Mitgliedes. Eine Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens ein Mitglied ein Veto gegen die Aufnahme einlegt. Dieses Vetorecht ist beschränkt auf den Zeitraum zwischen Neuaufnahme und Ende der nächsten Mitgliederversammlung.
- c) Eine Aufnahme wird dann gewährt, wenn die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser mit einer qualifizierten Mehrheit (vier von fünf) zustimmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet
  - da) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - db) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist fristlos zulässig,
  - dc) durch Ausschluß aus dem Verein. Dieser wird durch Zustimmung mit qualifizierter Mehrheit (zwei von drei) aller Vereinsmitglieder vollzogen, wobei der Auszuschließende nicht stimmberechtigt ist. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied ohne Angabe von Ausschlußgründen mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß,
  - dd) bei ausbleibender Zahlung der Vereinsbeiträge (s. Gliederungspunkt 10.) nach folgendem Verfahren: Bei Nicht-Leistung der jeweiligen fälligen Zahlung wird für alle drei „Zahlungskategorien“ in 3-Monats-Abständen -beginnend am 1. April bzw. 1. Oktober (für den zweiten Teil der „monetären Zuwendung“)- eine Mahnung erfolgen, maximal jedoch zweimal. Drei Monate nach Erhalt der zweiten Mahnung erfolgt bei fortwährender Säumigkeit der automatische Vereinsausschluß.
- e) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## 6. Passive Mitgliedschaft / Förderkreis „Officium et Humanitas e.V.“

Alternativ zur Aufnahme eines Mitgliedes nach Gliederungspunkt 5. besteht für alle dort (s.Ziff.a)) genannten Personen die Möglichkeit, dem Förderkreis „Officium et Humanitas e.V.“ (OeH-Förderkreis) beizutreten (passive Mitgliedschaft). Der OeH-Förderkreis ist eine Gruppierung innerhalb des Vereins „Officium et Humanitas e.V.“, zu der alle natürlichen und juristischen Personen gehören, die durch ihren Beitritt ihre Sympathie und Unterstützung für den Verein besonders bekunden möchten, ohne jedoch aktives Mitglied zu sein und regelmässig am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

Mitglieder des OeH-Förderkreises verpflichten sich nur zur Zahlung des satzungsgemässen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Sie werden vom Vorstand auf ausdrücklichen Wunsch in regelmässigen Abständen über das Vereinsleben informiert, u.a. durch Zusendung der Proto-

kolle der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Der Beitritt zum OeH-Förderkreis erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung der betreffenden Person gegenüber dem Vorstand oder durch eine entsprechende mündliche Erklärung im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung, welche dann ins Protokoll aufzunehmen ist. Hierbei hat die betreffende Person insbesondere zu erklären, dass sie sich hiermit freiwillig zur Zahlung eines regelmässigen Jahresbeitrages, mindestens jedoch des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Will ein Mitglied des OeH-Förderkreises aktives Vereinsmitglied werden, so kann er dies jederzeit entsprechend dem in Gliederungspunkt 5. vorgesehenen Aufnahmeverfahren von sich aus beantragen. Entsprechend kann jedes aktive OeH-Mitglied bei gleichzeitiger Aufgabe seiner aktiven Mitgliedschaft nach Gliederungspunkt 5. db) seinen Beitritt zum OeH-Förderkreis erklären. Beide Wechsel gelten mit dem Eingang des entsprechenden Antrags bzw. des satzungsgemässen Beschlusses der Mitgliederversammlung als bewirkt.

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Beirat

## **8. Der Vorstand**

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzverantwortlichen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Vertretungsmacht wird auf satzungsgemäße Geschäfte beschränkt.
- b) Der Vorstand steht jährlich zur Wahl, wobei eine Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten notwendig ist, um eines dieser Ämter ausüben zu können. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt. Bis dorthin übernehmen die beiden anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letzte bekannte Anschrift einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einzuladen sind auch alle Mitglieder des OeH-Förderkreises.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des OeH-Förderkreises sind hierbei nicht miteinzurechnen; diese haben auf der Mitgliederversammlung auch kein Stimmrecht. Hinsichtlich konkreter Hilfeleistungen sowie der Annahme neuer bzw. der Fortführung begonnener

Hilfsprojekte einschließlich der vorübergehenden bzw. endgültigen Einstellung eines Hilfsprojektes ist die Mitgliederversammlung, soweit dies vorab mit der Einladung und innerhalb der versandten Tagesordnung entsprechend angekündigt wurde, auch dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, wobei Mitglieder des OeH-Förderkreises nicht mitzurechnen sind, anwesend sind, von denen mindestens zwei Vorstandsmitglieder sein müssen.

- c) Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 33 BGB. Alle anderen Entscheidungen, die nicht explizit geregelt sind, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Einfache Mehrheit bedeutet, daß nur die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen für das Abstimmungsergebnis maßgeblich sind. Stimmenthaltungen werden weder als Ja-, noch als Nein-Stimme gewertet.
- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - da) Genehmigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - db) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - dc) Wahl des Vorstands,
  - dd) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und Empfehlung der Spendenhöhe,
  - de) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - df) Beschlüsse über Neuaufnahme von Mitgliedern,
  - dg) Beschlüsse über Ausschluß von Mitgliedern,
  - dh) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand,
  - di) Beschlüsse über konkrete Hilfeleistungen und Verwendung des karitativen Beitrags,
  - dj) Diskussion und konzeptionelle Fortentwicklung der Ziele des Vereins.
- e) Beschlussfassungen über Anträge zu den Punkten di) (Mittelverwendung) und im Zusammenhang mit Punkt dj) (konzeptionelle Ausrichtung etc.) sind grds. auch außerhalb einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung im Wege der Online-Abstimmung möglich; sie bedürfen in jedem Fall der nachträglichen Genehmigung durch die zeitlich darauffolgende Mitgliederversammlung.

Hierzu genügt grds. eine einfache Mehrheit. Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn bei der Online-Abstimmung zuvor die hierzu in der Anlage 1 "Regeln zur Online-Abstimmung" festgelegten Bestimmungen eingehalten worden sind. Dies ist vom Vorstand vorab zu prüfen und entsprechend festzustellen. Über Beschlüsse zu anderen Punkten, insbesondere Satzungsänderungen, darf nur dann „online“ abgestimmt werden, wenn dies zuvor gesondert im Einzelfall von einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen wurde, oder wenn zuvor hierzu im Einzelfall 3/4 aller Mitglieder „online“ ihre Zustimmung erteilt haben.
- f) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- g) Neben der jährlichen Mitgliederversammlung sollten die Vereinsmitglieder jedoch noch mindestens ein weiteres Mal im Jahr zusammenkommen.

- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 10. Der Beirat

- a) Der Beirat ist ein Organ innerhalb des Vereins „Officium et Humanitas e.V.“. Mitglieder des Beirats werden diejenigen natürlichen Personen, die auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder aufgenommen werden. Die sorgfältig ausgewählten Beiratsmitglieder zeichnen sich durch ihr herausragendes soziales Engagement, ihren hohen gesellschaftlichen Bekanntheitsgrad oder ihre für den Verein relevanten Erfahrungen aus. Gleichzeitig bekunden die Beiratsmitglieder mit ihrem Beitritt ihre Sympathie und Unterstützung für den Verein. Mit ihrer Aufnahme erkennen sie die Satzung und Ziele von Officium et Humanitas e.V. an.
- b) Der Beirat steht dem Verein als beratendes und förderndes Gremium zur Seite und unterstützt aktiv die Vereinsziele. Die Mitglieder des Beirats können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Sie können nur auf Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (mit der jeweils notwendigen Mehrheit) im Sinne des Vereins handeln bzw. kommunizieren und entscheiden. Weisungen der Mitgliederversammlung sind vom Beirat zu befolgen.
- c) Der Beirat besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Aktive Mitglieder des Vereins dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Beirat sein.
- d) Der Beirat kann jederzeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es gelten die Mehrheiten gemäß § 33 BGB. Durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung können auch einzelne Beiratsmitglieder ausgeschlossen werden. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Beirat entweder durch Tod des Beiratsmitglieds oder durch dessen an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung.
- e) Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig z.B. nach einer Mitgliederversammlung oder aus aktuellem Anlass (auch per Newsletter) über die Vereinsaktivitäten bzw. lädt zu entsprechenden Veranstaltungen ein. Einmal jährlich sollte ein informeller Austausch in Form einer kurzen Sitzung (auch als Telefonkonferenz) mit den Beiratsmitgliedern stattfinden. Eine regelmässige Zusammenkunft der Beiratsmitglieder ist hingegen nicht notwendig.

## 11. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 150.- ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Der erste Beitrag eines neuen Mitglieds ist sofort nach Beitritt fällig.

Darüber hinaus beansprucht der Verein zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen von jedem Mitglied eine zusätzliche „monetäre Zuwendung“, die sich nach folgendem Schema am Jahresbruttoeinkommen orientiert:

Mitgliedsbeitrag und „monetäre Zuwendung“ entsprechen insgesamt 1% des Jahresbruttoeinkommens, jedoch wird keine Gesamtleistung über € 1.000,- erwartet.



officium et humanitas

Auszubildende, Studenten und Doktoranden sind sowohl vom Mitgliedsbeitrag, als auch von der „monetären Zuwendung“ befreit, sofern der Vorstand die Befreiung einstimmig befürwortet.

Die „monetäre Zuwendung“ ist halbjährlich zahlbar, d. h. jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres im Voraus. Die Zahlungsaufforderung der „monetären Zuwendung“ kann in Ausnahmefällen unter schriftlicher Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand ausgesetzt werden.

## **12. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

01. Juli 2009

## **Anlage 1 „Regeln zur Online- Abstimmung“ (Ziff.9 e. der Satzung)**

1. Alle Mails im Zusammenhang mit einer Online-Abstimmung, insbesondere der Antrag, die Stimmabgaben der Mitglieder sowie die Feststellung des Ergebnisses, sind per Mail an alle Mitglieder zu senden (d.h. vollständigen aktuellen OeH-Verteiler verwenden). Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes benannt ist, verstehen sich alle Handlungen und Aktionen in diesem Zusammenhang in formaler Hinsicht als Absenden einer Email an alle Mitglieder.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit von sich aus im Rahmen der Satzung einen an den 1. Vorsitzenden bzw. den Vorstand gerichteten Antrag auf eine Online-Abstimmung zu einem bestimmten Thema stellen. Dieser Antrag sollte möglichst präzise und eindeutig abgefasst sein.
3. Die formale Antragsstellung mit einer Aufforderung zur Stimmabgabe an alle Mitglieder innerhalb einer sachdienlichen bzw. angemessenen Frist erfolgt nur von Seiten des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstandes. Diese Frist sollte in der Regel mindestens den Zeitraum von zwei Wochen umfassen. Eine kürzere Frist ist im Antrag bzw. vom Vorstand in der Aufforderung zur Stimmabgabe ausdrücklich zu begründen.
4. Die Stimmabgabe ist für jedes Mitglied innerhalb der Frist bis einschließlich 24.00 Uhr des als Fristende benannten Tages möglich. Eine nicht per Mail gleichzeitig gegenüber allen Mitgliedern abgegebene Stimme ist dabei als ungültig zu werten. Einmal abgegebene Stimmen können weder innerhalb der Abstimmungsfrist noch nachträglich zurückgenommen oder abgeändert werden. Stimmt ein Mitglied innerhalb der Frist mehrmals ab, so zählt in jedem Fall nur die in zeitlicher Hinsicht zuerst abgegebene Stimme.
5. Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass ein eindeutiges Votum vorliegt, d.h. insbesondere, dass kein „bedingtes“ oder einschränkendes bzw. den ursprünglichen Antrag modifizierendes Votum abgegeben werden darf.
6. Nach Ablauf der Frist wertet der Vorstand die abgegebenen Stimmen aus, und gibt das Ergebnis zeitnahe bekannt.